



Naturfreunde Schweiz  
Amis de la Nature Suisse  
Amici del la Natura Svizzera  
Amis da la Natira Svizra

# Statuten und Reglemente



der Naturfreunde Sektion Lyss ab 27. November 2010

## INHALTSVERZEICHNIS

---

### STATUTEN

Art. 1	Name	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Aufgaben und Tätigkeiten	5
Art. 5	Vereinsorgane	5
Art. 6	Generalversammlung	5
Art. 7	Vereinsversammlung	7
Art. 8	Vorstand / Aufgaben	7
Art. 9	Die RBK / ihre Aufgaben	8
Art. 10	Kommissionen	8
Art. 11	Vereinsjahr	8
Art. 12	Wohnungswechsel	8
Art. 13	Protokoll	9
Art. 14	Spesen	9
Art. 15	Wahlen / Abstimmungen / Beschwerden	9
Art. 16	Regionale Tätigkeiten	9
Art. 17	Haftung / Zweckbindung / Versicherung	9
Art. 18	Reglemente	9
Art. 19	Auflösung	10
Art. 20	Schlussbestimmung	10
ANHANG	REGLEMENTE DER KOMMISSIONEN (ART. 18)	11
18.1	Aktivitätenkommission (AK)	11
18.2	Hüttenkommission (HK)	12

## **STATUTEN**

---

### **Art. 1 Name**

- 1.1 Unter der Bezeichnung „Naturfreunde Schweiz“ (NFS) Sektion Lyss – Verein für Sport, Kultur und Umwelt – besteht mit Sitz in Lyss ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, nachfolgend Naturfreunde Lyss oder Verein genannt. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied der Naturfreunde Schweiz und anerkennt deren Statuten, Reglemente und die Beschlüsse der Organe.

### **Art. 2 Zweck**

- 2.1 Die Naturfreunde sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung einer natürlichen Lebenswelt.
- 2.2 Die Naturfreunde ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an.
- 2.3 Die Naturfreunde wecken das Interesse an der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

#### **3.1. Beitritt**

- 3.1.1 Antrag auf Mitgliedschaft der Naturfreunde Lyss können alle Personen stellen, welche die Statuten des Vereins und des Landesverbandes anerkennen.
- 3.1.2 Das Beitritts-gesuch ist mit dem Formular des Vereins an den Vorstand einzureichen.
- 3.1.3 Die Aufnahme erfolgt durch die GV oder VV auf Antrag des Vorstandes.
- 3.1.4 Jedes Mitglied des Vereins ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS.

#### **3.2 Beiträge**

- 3.2.1 Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus Beiträgen an den Landes- und Kantonalverband sowie an den Verein.
- 3.2.2 Der Verein finanziert sich weiter durch Einnahmen von Veranstaltungen sowie durch freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern, Sympathisanten und Gönnern.

### **3.3 Mitgliederkategorien**

- 3.3.1 Einzelmitglied  
Ein Mitglied gilt ab dem Kalenderjahr, in welchem es 26 jahrig wird, als Einzelmitglied.
- 3.3.2 Jugendmitglied  
Ein Mitglied gilt bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem es 25 jahrig wird, als Jugendmitglied.
- 3.3.3 Familienmitgliedschaft  
Paare und Eltern (Ehe-, Konkubinats- oder Partnerschaftspaare) und die Kinder, die im gleichen Haushalt leben, gelten als Familienmitglied. Jede Person zahlt als Mitglied.
- 3.3.4 Allein erziehendes Mitglied  
Ein allein erziehender Elternteil und die Kinder, die im gleichen Haushalt leben, sind Mitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Familienmitglieder, jedoch mit reduziertem Mitgliederbeitrag.
- 3.3.5 Ehrenmitgliedschaft  
Die GV kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise auf Vereinsebene verdient gemacht haben, zum/zur Ehrenprasidenten/in oder Ehrenmitglied des Vereins ernennen. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 3.3.6 Spender, Gonner usw. sind ausschliesslich unterstutzende, naturliche oder juristische Personen und gehoren keiner Mitgliederkategorie an. Sie haben gegenuber dem Verein und dem Landesverband keine statutarischen Rechte und Pflichten.
- 3.3.7 Mitglieder, die nach dem 31. Januar aufgenommen werden, bezahlen fur das laufende Jahr keinen Beitrag, haben aber alle Vereinsrechte und –pflichten. Dieselben Bestimmungen gelten beim Landesverband.

### **3.4 Stimm- und Wahlrecht**

- 3.4.1 Alle Vereinsmitglieder, welche das 16. Altersjahr erreicht haben, sind stimm- und wahlberechtigt.
- 3.4.2 Mitglieder treten bei Geschaften, die ihre personlichen Interessen betreffen, in den Ausstand.

### **3.5 Ubertritt**

- 3.5.1 Mitglieder, welche den Ubertritt in eine andere Sektion erklaren, sind in dieser automatisch aufgenommen, sofern der Vorstand nicht innert vier Wochen nach Erhalt der Ubertrittserklarung diese mit Angabe der Grunde ablehnt.

### **3.6 Austritt**

- 3.6.1 Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

### **3.7. Streichung**

- 3.7.1. Erfolgt trotz Anstrengung zur Eintreibung ausstehender Beiträge keine Zahlung, so kann der Vorstand die Streichung des Mitglieds beschliessen. Dies ist dem Mitglied vorher schriftlich mitzuteilen.

### **3.8 Ausschluss**

- 3.8.1 Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.
- 3.8.2 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs einlegen.

## **Art. 4 Aufgaben und Tätigkeiten**

- 4.1 Der Verein lässt sich bei seinen Tätigkeiten vom sanften Tourismus, dem Breitensport und der Wahrnehmung von Natur und Kultur leiten.
- 4.2 Er bietet ein vielfältiges Programm wie Wanderungen, Touren, Anlässe, Besuch von Kursen, Vorträgen usw. an.
- 4.3 Er fördert die Aus- und Fortbildung von Leiter/innen für alle Bereiche der Vereinstätigkeit.
- 4.4 Der Verein betreibt und unterhält ein Naturfreundehaus auf gemeinnütziger Basis.

## **Art. 5 Vereinsorgane**

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vereinsversammlung (VV)
- c) Vorstand
- d) Revisions- und Beschwerdekommision (RBK)
- e) Kommissionen
  - Aktivitätenkommission (AK)
  - Hüttenkommission (HK)

## **Art 6 Generalversammlung**

- 6.1 Die ordentliche GV findet in der Regel Ende November statt. Die Mitglieder sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- 6.2 Eine ausserordentliche GV wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

- 6.3 Anträge zuhanden der GV müssen bis 10 Tage vor der GV an den Vorstand (an die Adresse des Präsidiums) schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 6.4 Das Protokoll der GV wird durch die an der GV gewählten Protokollprüfer geprüft, an einer der nächsten VV zur Genehmigung empfohlen und liegt an der nächsten GV auf.
- 6.5 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
- a) Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Kommissionen
  - b) Genehmigung der Rechnungen (Verein und Hütte), diese müssen aufgelegt werden
  - c) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - d) Festsetzung der Hüttentaxen für das übernächste Jahr
  - e) Genehmigung der Budgets, diese müssen aufgelegt werden
  - f) Wahl des Vereinspräsidiums, des Vereinskassiers/in und der übrigen Vorstandsmitglieder. Wahl der RBK
  - g) Bestätigung (oder Neuwahl) der Kommissionen
  - h) Behandlung der fristgemäss eingereichten Anträge
  - i) Beschluss über Kauf, Miete/Pacht, Bau, Umbau oder Verkauf/Verpachtung von Liegenschaften, unter Vorbehalt der NFS-Statuten und des Häuserreglements der NFS
  - j) Ernennung von Vereinsehrenmitgliedern
  - k) Ausgabenkompetenz des Vorstandes und der Kommissionen
  - l) Entscheidung über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
  - m) Statutenänderungen
  - n) Auflösung des Vereins
- 6.6 An der GV darf nur über traktandierte Anträge abgestimmt werden.
- 6.7 Über Eintreten und Behandlung von Ordnungsanträgen entscheidet an der GV das einfache Mehr der anwesenden stimmenden Vereinsmitglieder.

## **Art. 7 Vereinsversammlung**

- 7.1 VV finden regelmässig statt. VV behandeln alle Geschäfte, welche die Kompetenz des Vorstandes und der Kommissionen überschreiten. Die Einladung zur VV erfolgt schriftlich.
- 7.2 Über Eintreten und Behandlung von Ordnungsanträgen entscheidet an der VV das einfache Mehr der anwesenden, stimmenden Vereinsmitglieder.
- 7.3 10 % der Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer ausserordentlichen VV zu verlangen.

## **Art. 8 Vorstand / Aufgaben**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus Präsidium, ev. Vizepräsident/in, Vereins-Kassier/in, Protokollführer/in, Sekretär/in und Delegierten von Kommissionen sowie Ehrenpräsident/in. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (ausgenommen Ehrenpräsident/in, diese/r wird alle 4 Jahre gewählt) mit Wiederwählbarkeit. Ersatzwahlen in den Vorstand und in die Kommissionen können auch an einer VV erfolgen.
- 8.3 Vorstandssitzungen können vom Präsidium, vom Vizepräsidenten/in oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8.4 Aufgaben des Vorstandes:
- a) Leitung und Verwaltung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks
  - b) Vorbereitung und Beratung von Vereinsgeschäften
  - c) Verbindung mit allen Organen des Landesverbandes
  - d) Vertretung des Vereins nach aussen
  - e) Verantwortung für die Kassen- und Rechnungsführung von Vereins- und Hüttenkasse
  - f) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Landesverbandes
  - g) Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Art. 3.1
  - h) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3.8
  - i) Überwachung und Durchführung von Versammlungsbeschlüssen
  - j) Genehmigung des Jahresprogramms
  - k) Spesenvergütung an Vorstands- und Kommissionsmitglieder. Genehmigung von Subventionen und Rekognoszierungsauslagen für Vereinsnähe.
  - l) Ausarbeitung von Reglementen
  - m) Behandlung von Anträgen

- 8.5 Das Präsidium, ev. Vizepräsident/in und der/die Kassier/in zeichnen rechtsverbindlich für die finanziellen, der/die Sekretär/in für administrative Angelegenheiten und ein Kommissionsmitglied für deren Geschäfte. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschreibungsberechtigt.
- 8.6 Demissionen von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern haben bis am 30. Juni zu erfolgen (wenn möglich, sind Vorschläge für die Nachfolge zu unterbreiten).
- 8.7 Der/die Vereins-Kassier/in ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Die Kassenbücher werden durch die RBK geprüft. Der/die Vereins-Kassier/in legt der GV die Jahresrechnung und das Budget vor. Beides muss an der GV schriftlich aufgelegt werden. Der/die Vereins-Kassier/in erstellt einen Überblick über das gesamte Vereinsvermögen in Zusammenarbeit mit dem/der Hüttenkassier/in. Der/die Vereins-Kassier/in ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung.

## **Art. 9 Die RBK / ihre Aufgaben**

- 9.1 Die RBK besteht aus 3 Mitgliedern. In Beschwerdefällen können auch andere Vereinsmitglieder beigezogen werden. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und die Mitglieder können einmal wiedergewählt werden. Die RBK organisiert sich selbst. Der RBK dürfen keine Vorstands-, Aktivitäten- und Hütten-Kommissionsmitglieder angehören.
- 9.2 Die RBK überprüft mindestens 1 x jährlich sämtliche Kassengeschäfte. Die Bücher sind ihr jederzeit offen zu halten. Sie ist nur der GV gegenüber verantwortlich und erstattet Bericht und Antrag zur Entlastung der verantwortlichen Funktionäre.
- 9.3 Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 15.3.

## **Art. 10 Kommissionen**

- 10.1 Die Aufgaben der AK und HK und deren Organisation sind in einem besonderen Reglement festgelegt. Die Kommissionsleitung (oder ein delegiertes Mitglied der Kommission) gehören dem Vorstand an.

## **Art. 11 Vereinsjahr**

- 11.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

## **Art. 12 Wohnungswechsel**

- 12.1 Jede Adressänderung ist sofort dem/der Vereins-Kassier/in zu melden.



### **Art. 13 Protokoll**

- 13.1 Über die Sitzungen sämtlicher Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen. Der Vereinsleitung ist ein Doppel zuzustellen.
- 13.2 Protokolle von Vereins- und Generalversammlungen sowie von Vorstandssitzungen werden vom Sekretariat archiviert.
- 13.3 Protokolle von Kommissionssitzungen werden von der Kommissionsleitung nach deren Rücktritt dem Sekretariat zur Archivierung übergeben.

### **Art. 14 Spesen**

- 14.1 Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten ehrenamtlich. Ihre Spesen und Auslagen sind zu entschädigen.

### **Art. 15 Wahlen / Abstimmungen / Beschwerden**

- 15.1 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das einfache Mehr.
- 15.2 Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
- 15.3 Beschwerden von Mitgliedern über Funktionäre oder Vereinsmitglieder, die Vereinsangelegenheiten betreffen, sind schriftlich an die RBK (Art. 9.3) zu richten. Diese hat die Beschwerde zu prüfen und eine Einigung anzustreben. Sind die Einigungsbemühungen erfolglos, entscheidet die VV oder GV endgültig. Beschwerden gegen einen Versammlungsbeschluss können nur durch ein Mitglied, das an der Versammlung anwesend war und sich zum Wort gemeldet hat, schriftlich innert 30 Tagen an die RBK eingereicht werden.

### **Art. 16 Regionale Tätigkeiten**

- 16.1 Mit den umliegenden NF Vereinen können gemeinsame Tätigkeiten angestrebt werden.

### **Art. 17 Haftung / Zweckbindung / Versicherung**

- 17.1 Die Naturfreunde Lyss haften nur mit dem Vereinsvermögen. Jede die Bezahlung des Mitgliederbeitrages übersteigende Haftung der Mitglieder und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 17.2 Sämtliche Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- 17.3 Für alle vom Verein organisierten Anlässe ist die Versicherung Sache der Teilnehmer.

### **Art. 18 Reglemente**

Die im Anhang aufgeführten Reglemente (AK, HK) sind Bestandteil der Statuten.

## **Art. 19 Auflösung**

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche GV und nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden erfolgen. Vier Wochen vor der Versammlung ist der Vorstand der Naturfreunde Schweiz zu orientieren. Im Auflösungsfall geht das Vermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an die NFS zur Verwaltung oder gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung an eine andere Sektion oder Organisation der NFS über. Das der NFS zur treuhändlerischen Verwaltung überschriebene Vermögen soll während den folgenden fünf Jahren zur Unterstützung allfällig neu zu gründenden Sektionen in derselben Region reserviert werden. Nach negativem Ablauf dieser Frist soll der Ertrag dieses Vermögens zur Unterstützung von Kursen der NFS verwendet werden.

## **Art. 20 Schlussbestimmung**

- 20.1 Die Genehmigung der Statuten durch die Naturfreunde Schweiz erfolgte am: 1. Juli 2010.
- 20.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. November 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die seit dem 1. Dezember 2001 gültigen Statuten.
- 20.3 Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen dem NFS-Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Lyss, 27. November 2010

Brigitte Küffer  
Präsidentin der Naturfreunde Lyss

Daniela Burri  
Vizepräsidentin der Naturfreunde Lyss

Bern, 1. Juli 2010

Jürg Zbinden  
Präsident Naturfreunde Schweiz

Martin Schällebaum  
Vorstandsmitglied Naturfreunde Schweiz

### Reglemente der Kommissionen (Art. 18)

#### 18.1 Aktivitätenkommission (AK)

- 18.1.1 Die AK setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Kommissionsleitung (KL), die wenn möglich als Leiter/in ausgebildet ist, wird von der GV gewählt und gehört dem Vereinsvorstand an. Die Kommission kann auch ein Kommissionsmitglied als Vertretung in den Vorstand delegieren. Die Amtsdauer der KL beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Kommissionsmitglieder werden alle zwei Jahre an der GV gewählt/bestätigt.
- 18.1.2 Zusammensetzung:  
Kommissionsleitung (KL), Protokollführer/in, Materialverwalter/in, Mitglied/er.  
Eine Vertretung aller Generationen ist anzustreben.  
Die Aktivitätenkommission konstituiert sich selbst.
- 18.1.3 Die KL leitet die Kommissionssitzungen. Über diese wird Protokoll geführt. Ein Exemplar geht an die Vereinsleitung. Nach dem Rücktritt der KL werden sämtliche Protokolle dem Sekretariat zur Archivierung übergeben. Für jede AK-Sitzung ist die Vereinsleitung einzuladen. Die KL legt der GV einen Jahresbericht vor.
- 18.1.4 Die AK hat die Aufgabe, ein Jahresprogramm auszuarbeiten, dazu muss sie die anderen KL beiziehen. Es können auch Vereinsmitglieder dazu eingeladen werden. Vorschläge von Vereinsmitgliedern sind wenn möglich zu berücksichtigen. Die AK koordiniert die Durchführung der Aktivitäten und Anlässe. Das Jahresprogramm ist vor der GV durch den Vorstand zu genehmigen und mit der GV-Einladung zu verschicken.
- 18.1.5 Die Leiter sollten über eine entsprechende Aus- und Fortbildung, gemäss dem Reglement des Landesverbandes der Naturfreunde Schweiz, verfügen. Der Verein kann sich an den Ausbildungskosten beteiligen.
- 18.1.6 Die AK beantragt dem Vorstand für Aktivitäten und Anlässe sowie deren Rekognoszierung eine Subvention. Sie beauftragt dazu den/die Vereinskassier/in einen Betrag im Budget aufzunehmen.
- 18.1.7 Die AK ist verantwortlich für die Verwaltung und Vermietung des Touren- und Vereinsmaterials.
- 18.1.8 Eine Auflösung der AK kann durch einen Antrag der Aktivitätenkommission zuhanden des Vorstandes beantragt werden und muss an der GV genehmigt werden.
- 18.1.9 Die Versicherung an allen Aktivitäten und Anlässen der AK ist Sache der Teilnehmer. Eine Haftpflichtversicherung für die Leiter/innen wird durch den Verein abgeschlossen.

## **18.2 Hüttenkommission (HK)**

- 18.2.1 Die HK setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Kommissionsleitung (KL) wird von der GV gewählt und gehört dem Vereinsvorstand an. Die Kommission kann auch ein Kommissionsmitglied als Vertretung in den Vorstand delegieren. Die Amtsdauer der KL beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Kommissionsmitglieder werden alle zwei Jahre an der GV gewählt/bestätigt.
- 18.2.2 Zusammensetzung:  
Kommissionsleitung (KL), Hüttenchef/in, Kassier/in, Reservationsverantwortliche/r, Protokollführer/in, Mitglied/er. Die HK konstituiert sich selbst.
- 18.2.3 Die KL leitet die Kommissionssitzungen. Über diese wird Protokoll geführt. Ein Exemplar geht an die Vereinsleitung. Nach dem Rücktritt der KL werden sämtliche Protokolle dem Sekretariat zur Archivierung übergeben. Für jede HK-Sitzung ist die Vereinsleitung einzuladen. Die KL legt der GV einen Jahresbericht vor.
- 18.2.4 Die KL ist Vermittler zwischen Vermieter, Verein und Behörden. Verträge werden von der Vereinsleitung und der KL unterschrieben.
- 18.2.5 Für die Hütte wird eine separate Kasse geführt. Der/die Kassier/in ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten. Die Jahresrechnung wird durch die RBK geprüft. Der GV legt er/sie die Jahresrechnung und ein Budget mit Angaben von Neuanschaffungen zur Genehmigung vor. Die Ausgabenkompetenz der HK wird durch die GV bestimmt, ausgenommen sind dringende Reparaturen bis maximal Fr. 3'000.- pro Jahr.
- 18.2.6 Die HK ist verantwortlich für den guten Zustand der Hütte und organisiert mit dem/der Hüttenchef/in die Arbeitstage.
- 18.2.7 Der Betrieb der Hütte ist in der Hausordnung festgelegt. Die HK erstellt Weisungen für die Hüttenwarte.
- 18.2.8 Die/der Reservationsverantwortliche/r ist verantwortlich für die Reservationen und die Organisation der Hüttenwarte. Bei frühzeitiger Reservation sollen Vereinsmitglieder nach Möglichkeit zuerst berücksichtigt werden.
- 18.2.9 Hauswarte/wartinnen, Wäsche, extra Besichtigungen mit Interessierten sowie Spesen und Auslagen von HK-Mitgliedern werden durch die Hüttenkasse angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch die HK bestimmt.
- 18.2.10 Eine Auflösung der Hütte kann durch einen Antrag der Hüttenkommission zuhanden des Vorstandes beantragt und muss an der GV genehmigt werden.
- 18.2.11 Bei Auflösung der Hütte wird die HK aufgelöst. Die Kasse und das Vermögen gelangen als Hüttenfonds in die Vereinskasse, reserviert zum Betrieb einer neuen Hütte. Das Inventar soll wenn möglich aufbewahrt oder zugunsten des Hüttenfonds verkauft werden. Nach Ablauf von 5 Jahren kann die GV über den weiteren Verwendungszweck des Hüttenfonds bestimmen.
- 18.2.12 Die Versicherung an Arbeitstagen, Anlässen sowie bei sonstigen Hüttenarbeiten ist Sache der Teilnehmenden.